

8/511-86/ME von 3

- 3 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300299/2 - Ha

Linz, am 15. Jänner 1988

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 86 GE 9 87
Datum: 21. JAN. 1988
22. Jan. 1988
Verteilt:

*St. Häfek*

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300299/2 - Ha

Linz, am 15. Jänner 1988

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß  
des 50. Jahrestages der Okkupation  
Österreichs einmalige Ehrenaus-  
gaben für Widerstandskämpfer und  
Opfer des Faschismus geleistet  
werden (Ehrengabengesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 46.000/14-5/1987 vom 14.12.1987

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 14. Dezember 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz,  
BGBI.Nr. 77/1957, legt im Rahmen einer Verfassungsbestimmung  
fest, daß Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des  
Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die  
Opfer der politischen Verfolgung in Gesetzgebung und Voll-  
ziehung auch in den Belangen Bundessache sind, in denen  
nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetz-  
licher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetz-  
gebung und Vollziehung gegeben ist.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird die  
Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf ent-  
haltenen Regelungen auf Art. I der zitierten Novelle zum Op-  
ferfürsorgegesetz und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwal-  
tung) gegründet.

- 2 -

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Rahmen der Privatrechtsverwaltung des Bundes eine Mitwirkung der Ämter der Landesregierungen insoweit vor, als die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferfürsorgegesetz, soweit die zu leistenden Ehrengaben nicht von Amts wegen ausbezahlt werden, beim zuständigen Amt der Landesregierung zu erfolgen hat und die Ehrengaben von den Ämtern der Landesregierungen im Wege der Ministerialbuchhaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales anzuweisen sind.

Im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung normiert das B-VG für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Bereich der Länder das Prinzip einer unmittelbaren Verwaltung. Nach Art. 104 Abs. 1 B-VG sind nämlich die Bestimmungen des Art. 102 B-VG auf die Besorgung der im Art. 17 B-VG bezeichneten Geschäfte nicht anzuwenden. Lediglich gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Die Administration einmaliger Ehrengaben nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs verstößt daher nach h. Ansicht insoweit gegen Art. 104 Abs. 2 B-VG, weil die Betrauung des Amtes der Landesregierung mit Angelegenheiten der Vollziehung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nicht durch Gesetz, sondern nur durch einen Übertragungsakt der Verwaltung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich zulässig wäre.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor